

C Vorträge aus dem Zivilrecht

I. Allgemeine Bemerkungen zum zivilrechtlichen Vortrag

1. Einführung

Der zivilrechtliche Vortrag wird relativ häufig im zweiten Examen ausgegeben. Das kommt vielen Kandidaten zugute, da man durch die relativ lange, zivilrechtlich geprägte Ausbildung mit der besonderen zivilrechtlichen Dogmatik und Systematik oft am besten vertraut ist. Die Zahl der zivilrechtlichen Stagen und Arbeitsgemeinschaften wird in aller Regel diejenigen der öffentlichrechtlichen und strafrechtlichen deutlich überwiegen. Die Abhaltung eines zivilrechtlichen Vortrages wird damit oft ein „Heimspiel“ sein. Nachteilig kann jedoch sein, dass meist auch die Prüfer mit dem Zivilrecht am besten vertraut sind und damit fachlich nicht einwandfreie Aufbauweisen und Rechtsanwendungen schnell auffallen können.

Im Zivilrecht ist der große Lösungsspielraum bei der Bewältigung von Fällen von Vorteil. Hier gilt: Viele Wege führen nach Rom. Dieser Satz ist dann auch bei den nachfolgenden Beispielfällen zu beherzigen. Es kommen durchaus auch andere als die vorgeschlagenen Lösungswege in Betracht, die genauso gediegen und akzeptabel sein können.

Überwiegend besteht die im Vortrag gestellte Aufgabe darin, dass die Entscheidung eines mit der Sache befassten Gerichts zu entwerfen ist. Das hat für den Bearbeiter große Vorteile. Die Formalien für ein zivilrechtliches Urteil sind ihm in aller Regel bekannt. Wie ein Urteil aufgebaut ist, ist hinlänglich bei den Arbeitsgemeinschaften vermittelt worden und bereits zuvor bei der Anfertigung der vielen zivilrechtlichen Klausuren geübt worden. Allerdings möge man sich gerade im Zivilrecht davor hüten, zur Lösung unkritische Vergleichsfälle aus der eigenen Ausbildungsgeschichte heranzuziehen. Jedes Aktenstück hat seine Besonderheiten und verlangt Aufmerksamkeit und sorgfältiges Erfassen. Wegen der begrenzten Zeit ist man dabei gehalten, sich auf die wesentlichen Rechtssätze zu konzentrieren und von ihnen ausgehend das hierzu notwendige Tatsachenmaterial schon bei der Vorbereitung des Vortrages angemessen zu berücksichtigen.

Die im Bearbeitervermerk enthaltenen Vorgaben sollten nie übersehen werden. Der Bearbeitervermerk hat immer die Funktion der Arbeitserleichterung für den Bearbeiter. Er will diesen in die richtige Richtung lenken und vor Zeitvergeudung bewahren. Geht aus dem Vermerk hervor, dass bestimmte rechtliche Komplexe nicht zu prüfen sind, so stellt es einen Fehler dar, trotzdem darauf einzugehen. Besonders misslich ist dies, wenn solche ohne Not erörterten Passagen dann noch zusätzliche inhaltliche oder methodische Fehler enthalten.

Nach den grundlegenden Änderungen des Zivil- und Zivilprozessrechts im Jahr 2002 sind in den letzten Jahren zahlreiche weitere Gesetze in Kraft getreten. Dies sind z.B. das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, die Neuordnung der Normen über das Widerrufs- und Rückgaberecht und die Änderung des Darlehensvermittlungsrechts. Hier sind praktische Vortragsfälle zu erwarten, wenn sich die Indikatur der vielen noch ungeklärten Rechtsfragen bei den Rechtsänderungen angenommen hat.

2. Aufbaugrundsätze

a. Einleitungssatz

Der zivilrechtliche Vortrag beginnt wie jeder andere Vortrag auch mit dem Einführungssatz, der Aussagen darüber enthält, vor welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig gewesen ist oder welche Beratungssituation vorliegt und welche Parteien agieren. Berufsbezeichnungen und Wohnorte der Parteien sollten nur bei rechtlicher Relevanz genannt werden. Ein kurzer Hinweis auf den sachlichen Gegenstand des Streits erleichtert dem Zuhörer in aller Regel den Einstieg und zeigt, dass der Referendar den Durchblick hat (z. B. „Es handelt sich um eine Vollstreckungsgegenklage des Klägers Meyer gegen einen Prozessvergleich ...“). Bereitet die Angabe des Streitgegenstandes jedoch Schwierigkeiten, so sollte jeder Hinweis unterbleiben.

b. Sachbericht

Der Sachbericht entspricht weitgehend dem Tatbestand eines Urteils. Alle Einzelheiten, die der Zuhörer nicht behalten kann, sind von vornher-

ein wegzulassen. Das gilt vor allem für Ansammlungen von Daten und die Aufzählung vieler Gegenstände. Die Leistung des Vortragenden besteht darin, die Dinge zusammenzufassen und auf den Punkt zu bringen und sich nicht in Einzelheiten zu verlieren.

Der Aufbau des Sachberichts ist durch Anlehnung an den Urteilstatbestand vorgegeben. In aller Regel beginnt er mit dem unstreitigen Parteivorbringen. Sodann erfolgen der streitige Vortrag des Klägers, dessen Antrag, der Antrag des Beklagten sowie dessen streitiges Vorbringen. In Ausnahmefällen ist eine Replik des Klägers oder eine Duplik des Beklagten angebracht. Mitteilungen zur Prozessgeschichte, sofern sie ausnahmsweise notwendig sind, erfolgen am Ende der Sachverhaltschilderung. Dieses Schema sollte man im Schlaf beherrschen und bei jedem Vortrag schon seinen Notizen zugrunde legen.

Dass der unstreitige Sachverhalt in der Zeitform des Imperfekts darzustellen ist, bedarf hier keines näheren Hinweises. Trotzdem tauchen hier immer wieder Fehler auf, die oft durch die Aufgeregtheiten der Vortragssituation bedingt sind. Auch am historischen Aufbau sollte man strikt festhalten. Für Abweichungen und Experimente hat man in der Drucksituation eines Vortrages weder Zeit noch Nerven. Für den Aufbau gilt: man sollte immer das wählen, was am leichtesten zu vermitteln ist. Jede Komplizierung im Aufbau oder im Gedankengang ist strikt zu vermeiden. Der einfache zügige Weg ist immer der richtige. Der Zuhörer muss dem Gedankengang des Vortragenden ohne jede Einschränkung folgen können. Das hat zur Folge, dass man sich im Wesentlichen nur zum eigentlichen Sachund Streitstand äußern kann. Selbstverständlich müssen jegliche Wiederholungen innerhalb des Vortrages vermieden werden.

Die Wiedergabe von umfangreichen Vertragswerken ist zu vermeiden. Kommt es auf den genauen Wortlaut einer bestimmten Vertragsklausel an, so sollte man auf die spätere rechtliche Würdigung verweisen. Das Angriffsvorbringen des Klägers sollte sich nur auf die Tatsachenbehauptungen beziehen und in aller Regel dessen Rechtsansichten fortlassen. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass ohne die Äußerung einer Rechtsansicht das Verständnis der rechtlichen Problematik leiden würde. Bei der Wiedergabe der Anträge reicht es in der Regel, nur dessen Kern mitzuteilen, etwa: „Die Kläger verlangen die Herausgabe einer goldenen Uhr.“ Die genaue Bezeichnung des Antragsgegenstands ist im Antrag meist überflüssig. Auch das Verteidi-

gungsvorbringen des Beklagten ist zu komprimieren. Hinweise auf einfaches Bestreiten sind völlig verfehlt. Gleichwohl unterläuft es vielen Kandidaten in der Aufregung, dass sie den Beklagten noch einmal das in Frage stellen lassen, was beim Klägervortrag ohnehin als streitig dargestellt worden ist. Hier werden wertvolle Punkte verschenkt.

Wenn in dem Aktenstück eine Beweisaufnahme vorhanden ist, so ist eine Bezugnahme erlaubt. Hier hat sich die Standardformulierung eingebürgert: „Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme komme ich, soweit erforderlich, bei den rechtlichen Ausführungen zu sprechen.“ Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist jedenfalls immer wegzulassen. Bemerkungen zu den Beweismitteln und dem Beweisgegenstand können je nach den Umständen des Einzelfalles angebracht sein. Oft wird der Satz genügen: „Die Kammer etc. hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens etc.“

c. Kurzvorschlag

Die Brücke zwischen Sachbericht und dem Entscheidungsteil bildet der allgemeine Entscheidungsvorschlag, auch „Pauschalvorschlag“ genannt, ein sprachlich wenig geglücktes Wort. Daher sprechen wir von Kurzvorschlag. Er ist in knappster Form zu fassen und muss sich vom Umfang her deutlich vom endgültigen Tenorierungsvorschlag unterscheiden, der erst am Ende des Entscheidungsteils steht. Der kurze Entscheidungsvorschlag hat die Aufgabe, vor den Zuhörern „Farbe zu bekennen“ und den Leitsatz für die nachfolgende Begründung zu bilden.

Typische Kurzvorschläge lauten: „Ich schlage vor, die Klage abzuweisen / den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu verwerfen / das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten / den Einspruch zu verwerfen.“ Wird eine einstweilige Verfügung vorgeschlagen, so heißt es: „Ich schlage vor, dem Antrag stattzugeben / die beantragte einstweilige Verfügung zu erlassen.“

d. Rechtliche Würdigung

Der Entscheidungsteil, im Folgenden als „rechtliche Würdigung“ bezeichnet, hat die Aufgabe, den Entscheidungsvorschlag argumentativ herzuleiten und zu begründen. Im Gegensatz zu einem Gutachten sollen daher nicht alle möglichen Erwägungen zunächst einmal in Frageform aufgeworfen werden, sondern es soll von vornherein ein bestimmtes Ergebnis untermauert werden. So wird dem Zuhörer ein konsequentes Nachvollziehen des Gedankengangs ermöglicht. Die rechtliche Würdigung soll einer „knapp ge-

fassten Begründung“ des Entscheidungsvorschlags dienen (vgl. zum Beispiel die Weisungen für den Aktenvortrag in Nordrhein-Westfalen Nr. 1). Auf diese knapp gefasste Begründung ist allergrößter Wert zu legen. Nach einem Sachbericht, der schon ein Drittel bis zur Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch genommen hat, zerrinnt die Zeit, so dass man sich auf die allerwesentlichsten Dinge konzentrieren muss.

Die Rechtsausführungen sind meist im Urteilsstil zu unterbreiten. Der Gutachtenstil ist dann angebracht, wenn schwierige Rechtsfragen ausgebreitet werden müssen. Hier gilt die Faustregel: Je mehr Problempunkte in einem Sachverhalt angelegt sind, um so kürzer und damit im Urteilsstil muss die Stellungnahme ausfallen. Konzentriert sich das Aktenstück hingegen auf eine Problemlage, so ist eine intensivere, gutachtenmäßige Behandlung vonnöten.

Im Interesse der Referendare enthalten die Schriftsätze des Aktenstücks in aller Regel bestimmte Hinweise auf die eigentlichen Probleme. Das gilt vor allem, wenn es um Streitfragen aus nicht alltäglichen Rechtsgebieten geht, so etwa bei der Gastwirthaftung, dem Hypothekenrecht oder erbrechtlichen Spezialfällen. In solchen Fällen finden sich im Aktenstück oft schon Rechtsansichten, die dem Bearbeiter ein Leitfaden sein können. Es wäre sträflicher Leichtsinn, wenn man diese Rechtsausführungen einfach überginge.

Für die rechtlichen Erwägungen sind regelmäßig die Begründetheitsfragen maßgebend. Bemerkungen zur Zulässigkeit sind nur ausnahmsweise angebracht, da in den zivilrechtlichen Aktenstücken üblicherweise keinerlei Zulässigkeitsprobleme angelegt sind. Für den Aufbau der Begründetheitsprüfung ist maßgebend, ob dem Rechtsbehelf stattgegeben wird oder nicht. Soll etwa der Klage stattgegeben werden, so sollten sich die Rechtsausführungen auf die Prüfung einer einzigen Anspruchsgrundlage beschränken, die das Begehren des Klägers trägt. Selbstverständlich ist die konkrete Anspruchsgrundlage zu benennen. Sie zu unterschlagen, was in der Praxis häufig vorkommt, ist ein grober Mangel. Der Rechtssatz, der das Anspruchsbegehren trägt, darf nicht unerwähnt bleiben. Die einzelnen Anspruchsmerkmale sind dann anschließend Schritt für Schritt unter Einbeziehung der im Aktenstück mitgeteilten Tatsachen durchzuprüfen. Ganz wichtig ist das normorientierte Argumentieren. Der Normbezug darf nie fehlen. Auf weitere Anspruchsgrundlagen sollte man, wenn bereits eine bejaht worden ist, nicht einge-

hen. Hierfür fehlt die Zeit. Es sollte immer zuerst auf den Anspruch eingegangen werden, der die wenigsten rechtlichen Voraussetzungen enthält und den geringsten Prüfungsumfang mit sich bringt. Selbst wenn Sie das Gefühl haben sollten, dass alles viel zu leicht und einfach sei: Die meisten Vorträge sind in der Tat einfach und nicht schwierig. Bei der gutachtenmäßigen Vorbereitung des Vortrages im Vorbereitungsraum wird man nach einem bestimmten Schema, wie zuvor immer wieder gelernt, zunächst auf die vertraglichen Ansprüche, die vertragsähnlichen Ansprüche wie *cic*, positive Vertragsverletzung und *GoA* prüfen und später dann auf dingliche Ansprüche, deliktische Ansprüche und bereicherungsrechtliche Ansprüche eingehen.

Etwas schwieriger wird die Situation, wenn beispielsweise die Klage abgewiesen werden soll. Dann sind alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen in der gebotenen Kürze zu untersuchen. Es genügt jeweils die Erörterung desjenigen Tatbestandsmerkmals, an dem die jeweilige Anspruchsgrundlage scheitert. Für eine ausholende Betrachtung und einen ausgeprägten Gutachtenstil fehlt die Zeit hier noch mehr als im Falle der Stattgabe der Klage.

Eine Schwerpunktbildung ist unbedingt erforderlich. Belanglose Fragen sollten gar nicht angesprochen werden. Entscheidungserhebliche Fragen sollten entsprechend gründlich und, falls erforderlich, auch gutachtenmäßig aufbereitet werden. Wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und es auf deren Ergebnis ankommt, so ist relativ große Sorgfalt auf die Beweismwürdigung zu verwenden. Denn bei der Beweismwürdigung erweist sich der eigentliche Praktiker. Der Bearbeiter kann zeigen, dass er mit der wichtigen Tatsachenfeststellung gut zurechtkommt und nicht auf dem Stand des ersten Staatsexamens, also bei der Beherrschung rein theoretischer Rechtsfragen, stehengeblieben ist. In aller Regel kann man mit einer gelungenen Beweismwürdigung die Prüfer, die alle aus der Praxis kommen, leicht für sich einnehmen.

Nach der Behandlung des Hauptanspruchs sollte man auf keinen Fall die Nebenentscheidungen vergessen. Aussagen zum Zinsanspruch, zur Kostenentscheidung und zur Vollstreckbarkeit sind allerdings nur dann und in aller Kürze angebracht, wenn sie nach den Weisungen des jeweiligen Bundeslandes erforderlich sind (einige Weisungen sind im Schlussteil des Buches abgedruckt). Oft stellt aber auch der Bearbeitervermerk von derartigen Nebenentscheidungen frei.

e. Tenorierungsvorschlag

Am Ende des Vortrages steht der ausformulierte Tenorierungsvorschlag, der inhaltlich oft einem Urteilstenor entspricht. Verlangt die Aufgabenstellung den Erlass eines Urteils, so ist der Tenor wörtlich mitzuteilen. Ist der Entwurf eines Beschlusses gefordert, so ist der Beschlusstenor wiederzugeben. Bei komplexer Tenorierung empfiehlt sich die vorherige schriftliche Abfassung im Vorbereitungsraum, die man dann auch getrost verlesen kann. Sollen die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung geprüft werden, so ist eine Klageschrift zu entwerfen, wenn die Aussicht auf Klageerfolg gegeben ist. Der konkrete Entscheidungsvorschlag endet dann mit einem bestimmten ausformulierten Antrag. Werden bei einer solchen Aufgabenstellung die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung verneint, so kann auch ein konkreter Entscheidungsvorschlag entfallen.

II. Einzelvorträge

Die nachstehenden neun Vortragsfälle, die verschiedene materiell-rechtliche und prozessuale Konstellationen und auch die anwaltliche Beratung zum Gegenstand haben, haben Beispielcharakter und vermögen den Referendaren die Leistungsanforderungen im Zweiten juristischen Staatsexamen zu vermitteln. Die jeweiligen Schriftsätze, Verfügungen und Zustellungsurkunden der ausgegebenen Aktenstücke sind soweit wie möglich Originalaktenstücken angeglichen. Auf diese Weise ist ein besseres Vertrautwerden mit den Originalaktenstücken gewährleistet.

Im Anschluss an die einzelnen Aktenstücke ist ein Lösungsvorschlag für den jeweiligen Vortrag enthalten, der in aller Regel nur einen von verschiedenen denkbaren Lösungswegen aufzeichnet. Gerade im Zivilrecht ist die Vielfalt der unterschiedlichen Lösungswege zu respektieren. Abschließend finden sich allgemeine Anmerkungen zur konkreten Fallgestaltung.

Vortrag Z 1

„Zusammenstoß in Gotha“

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus neun Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vom Bearbeiter zu Beginn auf Vollständigkeit zu prüfen.

Ihr Name ist in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwalt Walter Gerecht

99867 Gotha, Helenenstraße 2

Telefax: ...

Telefon: ...

E-Mail: ...

Amtsgericht Gotha
Justus-Perthes-Straße 2
99867 Gotha

Datum: 10.06.2020

KLAGE

der Frau Betty Raiser, Mozartstraße 8, 99867 Gotha

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerecht, Gotha

g e g e n

1. Frau Elke Schön, Arndtstraße 4, 99867 Gotha
2. Gothaer ABC Versicherungen, Gadollastraße 3, 99867 Gotha

- Beklagten -

wegen: Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 3.900,00 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

BEGRÜNDUNG

Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht, der sich am 19.03.2020 auf der Stielerstraße (B247) kurz vor dem Hausgrundstück Stielerstraße 15 in Gotha ereignete. Die Klägerin ist Halter und Eigentümer eines Pkw der Marke Skoda Fabia, Baujahr 2017, mit dem amtlichen Kennzeichen GTH-C 11. Am Unfalltag fuhr der Ehemann der Klägerin, Herr Rudi Raiser, den Pkw.

Die Beklagte zu 1) ist Halterin, Eigentümerin und Fahrerin des den Unfall verursachenden Fahrzeugs, Golf, Baujahr 2014, amtliches Kennzeichen GTH-A 44. Der Pkw ist bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert. Herr Raiser fuhr am Unfalltag mit dem Pkw der Klägerin auf der Stielstraße (Bundesstraße 247) in Gotha in Richtung Hauptbahnhof Gotha. An der Kreuzung Stielstraße/Seebergstraße – dort knickt die B 247 nach Norden ab und endet zugleich die Bundesstraße B 7 – kam das Fahrzeug der Klägerin vor der dort stehenden Verkehrsampel wegen des Rotlichtsignals zum Stehen. An dieser Kreuzung befinden sich auf der rechten Seite – in Richtung Hauptbahnhof – zwei Fahrstreifen. Der rechte Fahrstreifen, auf dem Herr Raiser mit dem Skoda Fabia vor der roten Ampel wartete, ist durch Richtungszeichen mit einem Geradeauspfeil versehen. Die zweite Fahrspur ist mit einem Linksabbiegepfeil markiert. Auf dieser Fahrspur stand in der Rotphase der Ampel der Golf-Pkw der Beklagten, die auch am Steuer saß. Die Kreuzung Stielstraße/Seebergstraße ist so gestaltet, dass diese beiden Fahrspuren auf der Stielstraße nach Überquerung des Kreuzungsbereichs aus zwei in Geradeausrichtung verlaufenden Fahrbahnen besteht, die Richtung Hauptbahnhof Gotha führen.

Die Beklagte zu 1) wollte offensichtlich mit ihrem Pkw auf der Linksabbiegespur in die nach Süden verlaufende Seebergstraße abbiegen, ließ aber davon aus unerklärlichen Gründen ab und fuhr einfach geradeaus weiter. Zunächst waren die jeweils getrennt geschalteten Ampeln für den Geradeausverkehr und den Abbiegeverkehr rot, so dass beide Fahrzeuge nebeneinander standen. Nachdem die Ampel für Herrn Raiser und damit für den Geradeausverkehr auf Grün zeigte, fuhr er los. Die Lichtzeichenanlage zeigte hingegen für den Linksabbiegeverkehr noch das rote Signal. Das weitere Geschehen entwickelte sich dann so, dass unmittelbar nach dem Überqueren der Kreuzung Stielstraße/Seebergstraße der Ehemann der Klägerin (Herr Raiser) wegen eines auf der rechten Fahrspur abgestellten Kleintransporters eines Zulieferbetriebes von der rechten Fahrspur auf die linke Fahrspur wechselte. Bei diesem Spurwechsel, den Herrn Raiser durch Einschaltung des Blinkers nach links angezeigt hatte, kam es zu einem Zusammenstoß an der Seite mit dem VW Golf der Beklagten. Die Fahrzeuge gerieten seitlich aneinander. Die Beklagte zu 1) war offenbar, obwohl von der Linksabbiegespur der Kreuzung kommend, einfach geradeaus über die Kreuzung in gleicher Fahrtrichtung wie der Ehemann der Klägerin trotz des noch leuchtenden Rotsignals weitergefahren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Rudi Raiser, Mozartstraße 8, 99867 Gotha

An dem Skoda der Klägerin entstand ausweislich des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen Xaver ein Schaden i. H. v. 3.300,00 €. Die Gutachterkosten betragen 500,00 €. Der Aufwand für

eine dreitägige Nutzungsausfallentschädigung beträgt 100,00 €. Insgesamt ist damit von einer Schadenssumme von 3.900,00 € auszugehen. Im Bestreitensfalle werden die entsprechenden Rechnungen und Unterlagen dem Gericht vorgelegt.

Die Beklagte zu 1) hat den Unfall allein verschuldet. Dennoch weigern sich beide Beklagten bisher, den notwendigen Schadensersatz zu leisten. Es ist deshalb Klage geboten.

Gerecht
Rechtsanwalt

Eine beglaubigte Abschrift anbei.

[Vermerk des LJPA: Die Angaben zur Höhe des Schadens sind sachlich und rechnerisch richtig und sind unstreitig.]

Rechtsanwältin Frieda Sorge
Fachanwältin für Familienrecht

Kastanienallee 4
99867 Gotha
Telefon: ...
Telefax: ...
E-Mail: ...
Kontoverbindungen: ...

Amtsgericht Gotha
Justus-Perthes-Straße 2
99867 Gotha

29. Juni 2020

In Sachen

Betty Raiser

g e g e n

Elke Schön u. a.

wegen Verkehrsunfallschaden

Az.: 2 C 612/20

bestelle ich mich zur Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

GRÜNDE

In der Klageschrift wird die Örtlichkeit, der Kreuzungsbereich Stielierstraße/Seebergstraße, wo die Bundesstraße 247 mit der Bundesstraße 7 zusammentrifft, richtig beschrieben. Auch stimmt der angegebene Unfallzeitpunkt, allerdings hat sich der Unfall ganz anders zugetragen, als die Klägerin glauben machen will. Die Beklagte zu 1) ordnete sich aus Versehen unmittelbar vor der genannten Kreuzung auf der Linksabbiegespur ein, um etwas schneller zum Hauptbahnhof Gotha zu gelangen. Sie bemerkte aber eine Stauung auf der südlich verlaufenden Seebergstraße und wollte ihre Fahrt deshalb geradeaus über die Stielierstraße fortsetzen. Beide Lichtsignale, sowohl dasjenige für den Geradeausverkehr als dasjenige für den Linksabbiegeverkehr, waren auf Rot geschaltet, als die beiden Fahrzeuge nebeneinanderstanden. Als beide Ampeln auf Grün umsprangen, fuhren die Fahrzeuge dann über den Kreuzungsbereich in die dann mit zwei rechten Fahrspuren versehene Stielierstraße. Die Beklagte zu 1) befand sich bereits mehr als 100 m hinter der Kreuzung – etwa in Höhe des Wohnhauses Stielierstraße 15 – auf der linken Fahrspur. In diesem Moment zog der Pkw der Klägerin unversehens auf die linke Spur hinüber,

ohne dass der Fahrtrichtungsanzeiger betätigt wurde oder der Fahrer, Herr Raiser, mit raschem Blick nach rückwärts die Verkehrssituation auf der linken Fahrspur in Augenschein nahm. Herr Raiser übersah dabei den VW Golf der Beklagten zu 1) vollkommen und glitt mit dem Skoda Fabia in die rechte Seite des VW Golf unter großem Krachen hinein. Damit ist natürlich ein klarer Fall eines Verstoßes gegen die Regelung in § 7 Abs. 5 StVO gegeben, wonach in jedem Fall ein Fahrstreifen nur gewechselt werden darf, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dem Ehemann der Klägerin war offenbar nicht klar, dass jeder Fahrstreifenwechsel rechtzeitig und deutlich anzukündigen ist und dabei auch der Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen ist (§ 7 Abs. 5 Satz 2 StVO).

Mitfahrer bei der Beklagten zu 1) war der Student Finn Fröhlich, Körnerstraße 11, 99867 Gotha, der auf dem Beifahrersitz saß und mit dem Schrecken davongekommen ist, weil er den Zusammenstoß an seiner Seite unmittelbar erleben musste.

Beweis für diesen Unfallhergang: Zeugnis des Studenten Finn Fröhlich, Adresse wie zuvor genannt

In der Zusammenfassung ergibt sich, dass der Unfall ausschließlich durch den Ehemann der Klägerin verursacht wurde. Die Geradeausfahrt der Beklagten zu 1) und damit der Wechsel von der Linksabbiegespur im Kreuzungsbereich zur Geradeauspur nach Verlassen der Kreuzung sind in keiner Weise ursächlich für den späteren Unfall. Deshalb können diese Umstände auch bei der Gewichtung der Verursachungsbeiträge nicht von Belang sein. Das Gericht wird daher die Klage abzuweisen haben.

Unterschrift
Rechtsanwältin Sorge

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts – Az. 2 C 612/20 Ort, Datum: Gotha, den 25.08.2020

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Klug

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

verzichten die Parteien, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Betty Raiser ./. Elke Schön u. a.

erscheinen bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich und Rechtsanwalt Gerecht,
2. die Beklagte persönlich und Rechtsanwältin Sorge.

Ebenfalls erscheinen die prozessleitend geladenen Zeugen Rudi Raiser und Finn Fröhlich.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert. Die Prozessbevollmächtigten der Parteien erklären übereinstimmend, dass eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht in Betracht kommt. Das Gericht tritt daraufhin in die mündliche Verhandlung ein.

Der Vertreter der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift. Die Vertreterin der Beklagten beantragt die Klageabweisung.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugen Rudi Raiser und Finn Fröhlich sollen zum Hergang des Verkehrsunfalls vom 19.03.2020, der sich auf der Stielerstraße (B 249) in Gotha hinter der gleichnamigen Kreuzung mit der Seebergstraße zugetragen hat, vernommen werden. Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Zeuge Rudi Raiser wird in den Saal gerufen, zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt.

Zur Person: Rudi Raiser, 51 Jahre alt, Gotha, Kfz-Mechaniker: Die Klägerin ist meine Ehefrau –, gesondert belehrt: Ich möchte aussagen:

Zur Sache:

Am frühen Abend des 19.03.2020, als der Unfall geschah, fuhr ich mit dem Skoda Fabia meiner Frau durch Gotha. Ich fuhr ohne jede Besonderheit geradeaus über die Kreuzung Stielerstra-